Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/66644acb-1b6e-3443-915d-63441adea002

Bibliografie	
Titel	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	5. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-5-1

Anhang 1 5. BImSchV

Anhang I

(zu § 1 Absatz 1)

Für genehmigungsbedürftige Anlagen, die in den folgenden Nummern des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (

BGBl. I S. 973) aufgeführt sind, ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen:

1. Anlagen nach Nr. 1.1 mit einer Feuerungswärmeleistung bei

   a) festen oder flüssigen Brennstoffen von 150 Megawatt oder mehr oder

   b) gasförmigen Brennstoffen von 250 Megawatt oder mehr;

2. Anlagen nach Nr. 1.2.4 mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt oder mehr;

3. Anlagen nach Nr. 1.10;

4. Anlagen nach Nr. 1.11;

5. Anlagen nach Nr. 1.12;

6. Anlagen nach Nr. 1.14.1;

7. Anlagen nach Nr. 1.14.2;

8. Anlagen nach Nr. 2.3;

9. Anlagen nach Nr. 2.5 und Nr. 2.6;

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

10. Anlagen nach Nr. 2.8;

11. Anlagen nach Nr. 3.1;

12. Anlagen nach Nr. 3.2.2.1;

13. Anlagen nach Nr. 3.3;

14. Anlagen nach Nr. 3.4 mit einer Schmelzkapazität von

    a) 10 Tonnen Zink oder Zinklegierungen oder mehr je Tag,

    b) 5 Tonnen Leichtmetall oder mehr je Tag oder

    c) 10 Tonnen Schwermetall oder mehr je Tag;

15. Anlagen nach Nr. 3.7;

16. Anlagen nach Nr. 3.8;

17. Anlagen nach Nr. 3.9.1.1, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren, mit einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr Rohgut je Stunde;

18. Anlagen nach Nr. 3.9.2 mit einem Durchsatz von 50 Kilogramm oder mehr je Stunde;

19. Anlagen nach Nr. 3.18;

20. Anlagen nach Nr. 3.21 mit einer Produktionskapazität von 1 500 Stück oder mehr Starterbatterien oder Industriebatteriezellen je Tag;

21. Anlagen nach Nr. 4.1;

22. Anlagen nach Nr. 4.2;

23. Anlagen nach Nr. 4.4;

24. Anlagen nach Nr. 4.5;

25. Anlagen nach Nr. 4.6;

26. Anlagen nach Nr. 4.7;

27. Anlagen nach Nr. 5.1.1.1, in denen organische Lösungsmittel nach Nr. 5.1.2.1 eingesetzt werden, mit einem

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verbrauch an solchen organischen Lösungsmitteln von 500 Kilogramm oder mehr je Stunde;

28. Anlagen nach Nr. 5.1.1.1, soweit nicht von Nr. 27 erfasst, mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 250 Kilogramm oder mehr je Stunde;

29. Anlagen nach Nr. 5.2.1;

30. Anlagen nach Nr. 6.1;

31. Anlagen nach Nr. 6.3;

32. Anlagen nach Nr. 7.3.2;

33. Anlagen nach Nr. 7.8;

34. Anlagen nach Nr. 7.9;

35. Anlagen nach Nr. 7.12;

36. Anlagen nach Nr. 7.16;

37. Anlagen nach Nr. 8.1;

38. Anlagen nach Nr. 8.3.1;

39. Anlagen nach Nr. 8.4;

40. Anlagen nach Nr. 8.5.1;

41. Anlagen nach Nr. 8.7;

42. Anlagen nach Nr. 8.8;

43. Anlagen nach Nr. 8.9.1;

44. Anlagen nach Nr. 8.12.1;

45. Anlagen nach Nr. 8.14, soweit gefährliche Abfälle gelagert werden;

46. Anlagen nach Nr. 8.15 mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr Abfällen je Tag.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH